

IHRE DINERS CLUB VERSICHERUNGSLEISTUNGEN



VORWORT

Mit Ihrer Diners Club Card kommen Sie in den Genuss eines modernen, umfassenden Versicherungspaketes, welches die DC Bank AG für Sie bei der Donau Versicherungs AG Vienna Insurance Group abgeschlossen hat. Bei **Verwendung** Ihrer Diners Club Card **innerhalb der letzten 2 Monate** genießen Sie Leistungen wie Berge-Transportkosten, Nottransport aus dem Ausland oder Behandlungskosten im Ausland. Einen Überblick entnehmen Sie bitte dem Punkt **Leistungen II**.

Noch mehr Entspannung durch noch mehr Sicherheit: Sobald Sie bei der **Bezahlung Ihrer Reise** die Diners Club Card einsetzen, erhalten Sie neben der Reisegepäck- und Verkehrsmittel-Unfallversicherung auch eine Reisetornoversicherung. Weiters wird Ihnen bei Flugversäumnis, Flugverspätung und verspäteter Gepäckaushandlung eine Entschädigung zuteil.

Genauere Details entnehmen Sie bitte dem Punkt **Leistungen I**.

Zusätzlich wurde eine „Diners Club Versicherungshotline“ eingerichtet, die Ihnen 24 Stunden unter der Telefonnummer **+43 1 316 70-803** nicht nur für Auskünfte zu allen Versicherungsfragen, sondern auch für die gesamte Schadensabwicklung zur Verfügung steht.

Diners Club Versicherungshotline

call us Assistance International

Auskunft zu allen Versicherungsfragen
Waschhausgasse 2, 1020 Wien, Österreich
T: +43 1 316 70-803
F: +43 1 310 94 88
dinersclub@call-us.com

DC Bank AG

Lassallestraße 3, 1020 Wien, Österreich
T: +43 1 50 135-0
Kartensperre: +43 1 50 135-136
F: +43 1 50 135-111
kundendienst@dinersclub.at
www.dinersclub.at

für Deutschland

T: +49 69 900 150-0
Kartensperre: +49 69 900 150-136
F: +49 69 900 150-111
kundendienst@dinersclub.de
www.dinersclub.de

Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick über das Versicherungsleistungspaket der Diners Club Card. Bitte beachten Sie, dass die Allgemeinen Reiseversicherungsbedingungen (ARVB) sowie die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung gelten. Die Broschüre gibt lediglich eine auszugsweise Darstellung wieder. Die Allgemeinen Reiseversicherungsbedingungen (ARVB) können unter der Telefonnummer +43 1 316 70-803 angefordert werden.

DAS VERSICHERUNGSPAKET IM ÜBERBLICK

Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen, mit Ausnahme jener aus der Verkehrsmittel-Unfallversicherung, sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen oder von sonstigen Dritten (wie Beförderungsunternehmen, Automobilclubs, Beherbergungsbetrieben etc.) Ersatz verlangt werden kann.

Leistungen I

Gelten unter der Voraussetzung, dass die Bezahlung der Reisekosten (siehe Voraussetzungen für den Versicherungsschutz) zum überwiegenden Teil mit einer Diners Club Card erfolgte bzw. der Flug gegen Einlösung von Prämienmeilen aus einem Airline Vielfliegerprogramm gebucht wurde.

Verkehrsmittel-Unfallversicherung

Versicherungssumme bei Todesfall	€ 260.000,-
VS für Dauerinvalidität ab 50 %	€ 187.500,-
VS für Dauerinvalidität ab 60 %	€ 225.000,-
VS für Dauerinvalidität ab 70 %	€ 262.500,-
VS für Dauerinvalidität ab 80 %	€ 300.000,-
VS für Dauerinvalidität ab 90 %	€ 337.500,-
VS für Dauerinvalidität bei 100 %	€ 375.000,-

Rückholkosten im Inland

Versicherungssumme	€ 15.000,-
--------------------	------------

Reisegepäckversicherung

Versicherungssumme	€ 2.000,-
--------------------	-----------

Reisestornoversicherung

Versicherungssumme	€ 2.000,-
--------------------	-----------

Reiseabbruchversicherung

Versicherungssumme	€ 1.500,-
--------------------	-----------

Flugversäumnis-Versicherung

Versicherungssumme	€ 1.500,-
--------------------	-----------

Flugverspätung-Versicherung

Versicherungssumme	€ 150,-
--------------------	---------

Verspätete Gepäckausgabe-Versicherung

Versicherungssumme	€ 300,-
--------------------	---------

Leistungen II

Gelten bei Verwendung der Diners Club Card, über welche Versicherungsschutz besteht, innerhalb der letzten 2 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Berge-Transportkosten

Versicherungssumme	kein Limit
--------------------	------------

Überführungskosten im Todesfall

Versicherungssumme	€ 15.000,-
--------------------	------------

Nottransport aus dem Ausland

Versicherungssumme	kein Limit
--------------------	------------

Behandlungskosten im Ausland

Versicherungssumme	kein Limit
--------------------	------------

Krankenbesuch im Ausland

Versicherungssumme	€ 1.500,-
--------------------	-----------

Kautionsversicherung

Versicherungssumme	€ 30.000,-
--------------------	------------

Haftpflichtversicherung

Versicherungssumme	€ 1.000.000,-
Jahreslimit (Schadensereignisse)	€ 2.250.000,-

Polizeieinsatz

Versicherungssumme	€ 75,-
--------------------	--------

Dokumentenersatz

Versicherungssumme	€ 400,-
--------------------	---------

Kontosaldenversicherung

Versicherungssumme	€ 4.500,-
--------------------	-----------

ALLGEMEIN

An- und Abmeldung

Die Anmeldung zur Versicherung erfolgt automatisch durch die Ausstellung der Karte und die Abmeldung mit dem Tag der Beendigung Ihres Kreditkartenvertrages, 24 Uhr MEZ.

Versicherte Personen

Versichert ist der Inhaber (im folgenden kurz als „Karteninhaber“ bezeichnet) einer durch die DC Bank AG ausgestellten und gültigen Diners Club Karte (im folgenden kurz als „Karte“ bezeichnet) mit ordentlichem Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Schweiz oder Liechtenstein und deren Ehegatte/eingetragener Partner/Lebensgefährte und minderjährige Kinder, sofern diese bei Eintritt des Versicherungsfalles seit mindestens drei Monaten ihren ordentlichen Wohnsitz (gleiche Meldeadresse) beim versicherten Karteninhaber begründet haben. Auf gemeinsamen Reisen mit dem Karteninhaber sind die Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mitversichert.

Karteninhaber

Als Karteninhaber gelten sämtliche Personen, welche im Besitz einer gültigen Privatkarte (auf eigenen Namen ausgestellt) oder einer gültigen Firmenkarte, die zusätzlich auf eigenen Namen lautet, oder einer auf eigenen Namen lautenden gültigen Zusatzkarte sind.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Für die Leistungen I und die Auslandsreisekrankenversicherung (Überführungskosten im Todesfall, Nottransport aus dem Ausland, Behandlungskosten im Ausland, Krankenbesuch im Ausland) gilt der Versicherungsschutz während Reisen mit einem Ziel von mindestens 50 km Entfernung vom Wohnort oder Ort der Arbeitsstätte. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gelten nicht als Reisen. Dem Wohnort ist ein Zweitwohntort gleichzusetzen, auch Fahrten zwischen Wohnort und Zweitwohntort gelten nicht als Reise. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen des Wohnortes, des Zweitwohntortes oder des Ortes der Arbeitsstätte und endet mit der Rückkehr dorthin oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung, jedoch spätestens am 90. Tag (24 Uhr MEZ) der Reise. Sofern im Teil Leistungen keine abweichende Regelung beschrieben wird (für die Reisetornoversicherung bitte die besonderen Regelungen beachten), beginnt für alle anderen Leistungen der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt des Eintreffens des Kartenauftrages bei der DC Bank AG und endet mit Abmeldung zur Versicherung. Sofern im Teil Leistungen keine abweichende Regelung beschrieben wird, gilt als örtlicher Geltungsbereich weltweit.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz Leistungen I

Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass die Reisekosten zum überwiegenden Teil mit der Karte bezahlt wurden. Als Reisekosten gelten die Kosten eines Pauschalarrangements (Transport mit Unterkunft) oder die Fahrtkosten mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Flugzeug, Schiff) vom Wohnort, Zweitwohntort oder Ort der Arbeitsstätte bis zur Reisedestination und zurück, nicht jedoch Flughafentaxen und dergleichen. Beginnt die Reise vom Wohnort, Zweitwohntort oder Ort der Arbeitsstätte mit einem Flug bzw. einer Bahn-, Bus- oder einer Schifffahrt, besteht Versicherungsschutz für die gesamte Reise, auch wenn nur das jeweilige Ticket dieses Verkehrsmittels mit der Karte bezahlt wird. Für die Reisetornoversicherung bitte die besonderen Regelungen beachten. Die Bezahlung der Reisekosten mit der Karte ist zur Geltendmachung der Leistungen aus dem Reiseversicherungsschutz nachzuweisen. Reisen, die nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel angetreten werden (z.B. Fahrt mit dem privaten PKW), gelten als nicht versichert. Ebenfalls kein Versicherungsschutz (z.B. Reisetornoversicherung) besteht, wenn lediglich die Übernachtungs- bzw. Hotelkosten mit der Karte bezahlt werden.

Ausnahme: Wenn die Karte als Zahlungsmittel innerhalb der letzten zwei Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles verwendet wurde, besteht unabhängig von den beschriebenen Voraussetzungen (z.B. Fahrt mit dem privaten PKW), ausschließlich auf die Reisegepäckversicherung eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn zumindest eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes oder Ortes der Arbeitsstätte erfolgt. Dem Wohnort ist ein Zweitwohntort gleichzusetzen. Als Verwendung der Karte gilt auch die Behebung von Bargeld an Bargeldautomaten (Bankomaten).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz Leistungen II

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Verwendung der Karte als Zahlungsmittel innerhalb der letzten zwei Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles. Als Verwendung der Karte gilt auch die Behebung von Bargeld an Bargeldautomaten (Bankomaten).

Versicherungssummen

Die jeweiligen Versicherungssummen sind Höchsthaftungssummen pro Karteninhaber und sämtlicher mitreisenden Angehörigen (Ausnahme Verkehrsmittel-Unfallversicherung: Versicherungssummen gelten pro Person) und Schadensereignis. Die Versicherungssummen begrenzen die Leistungen auch dann, wenn eine Person mehrere Diners Club Cards besitzt oder ein Anspruch aus mehreren Karten aufgrund von Mitversicherung abgeleitet werden könnte.

LEISTUNGEN I

Gelten unter der Voraussetzung, dass die Bezahlung der Reisekosten zum überwiegenden Teil mit einer Diners Club Card erfolgte bzw. der Flug gegen Einlösung von Prämienmeilen aus einem Airline Vielfliegerprogramm gebucht wurde.

Verkehrsmittel-Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Unfälle, die die versicherte Person als Passagier bei der Benützung eines für den öffentlichen Personenverkehr zugelassenen Transportmittels zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie beim Besteigen oder Verlassen eines solchen Transportmittels erleidet. Als Passagier gilt, wer weder mit dem Betrieb des Verkehrsmittels in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist noch mittels des Verkehrsmittels eine berufliche Betätigung ausübt.

Es gelten weiters Unfälle als versichert, die der Versicherte bei der Benützung eines für den öffentlichen oder privaten Personenverkehr zugelassenen Transportmittels (Privat-PKW, Bus, Taxi, Zug, etc.) zum Flughafen, Busstation, Bahnhof oder Schiffshafen erleidet, sofern dieses Transportmittel in direktem Zusammenhang mit der versicherten Reise benützt wird.

Ausnahme: Kinder unter 15 Jahren (für mitversicherte Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden im Todesfall die angemessenen Begräbniskosten ersetzt)

Versicherungssumme bei Todesfall € 260.000,-

Versicherungssumme für Begräbniskosten € 3.750,-

Der Versicherer leistet die volle Versicherungssumme für Dauerinvalidität, wenn die durch einen Unfall entstandene dauernde Invalidität den u. a. Invaliditätsgrad erreicht hat oder übersteigt. Für Invaliditätsgrade von weniger als 50 % wird keine Leistung erbracht.

VS für Dauerinvalidität	ab 50 %	€ 187.500,-	VS für Dauerinvalidität	ab 80 %	€ 300.000,-
VS für Dauerinvalidität	ab 60 %	€ 225.000,-	VS für Dauerinvalidität	ab 90 %	€ 337.500,-
VS für Dauerinvalidität	ab 70 %	€ 262.500,-	VS für Dauerinvalidität	bei 100 %	€ 375.000,-

Sind mehrere Personen (Karteninhaber und mitversicherte Familienangehörige ohne eigene Diners Club Card) über eine Diners Club Card versichert, beträgt die maximale Entschädigungsleistung für alle Schadensfälle zusammen:

€ 1.125.000,-

Übersteigt die Summe der Versicherungsleistungen, die den betroffenen Personen gewährt werden sollen, die Höchsthaftungssumme von € 1.125.000,-, dann werden die gemäß Vertrag fälligen Versicherungssummen im Verhältnis zu dieser Höchsthaftungssumme ausbezahlt. Trifft ein Schadensereignis mehrere über diesen Gruppenvertrag versicherte Personen, dann gilt als Höchsthaftungssumme für alle Betroffenen ein Betrag von:

€ 10.000.000,-

Rückholkosten im Inland

Der Versicherer ersetzt bei einer unfallbedingten Verletzung der versicherten Person im Wohnsitzland bis zur vereinbarten Versicherungssumme die Kosten des ärztlich empfohlenen Verletztentransportes vom Unfallort bzw. Krankenhaus an seinen Wohnort.

Versicherungssumme € 15.000,-

Reisegepäckversicherung

Es gelten weltweit auf Dienst- und Privatreisen alle Gegenstände, die auf Reisen üblicherweise mitgenommen oder erworben werden, als versichert.

Versicherungssumme € 2.000,-

Eingeschränkt versichert sind Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör und Sportgeräte

- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt und beaufsichtigt;
- einem Beherbergungsbetrieb, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung nachweislich übergeben;
- in einem ordnungsgemäß verschlossenen und versperrten Raum befindend, wobei außer bei Sportgeräten zusätzliche Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke etc.) von der versicherten Person genutzt werden müssen;
- bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für das Reisegepäck 50 % davon.

Nicht versichert sind u. a. Bargeld, Briefmarken, Urkunden und Papiere von Wert, Handelswaren, Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- und Liebhaberwert, der Berufsausübung dienende Werkzeuge, Geräte und Musikinstrumente, ferner Kfz-Zubehör, Werkzeuge und Ersatzteile.

Der Versicherungsschutz gilt bis zur Höhe der Versicherungssumme auf Erstes Risiko, d. h., der Versicherer wendet keine Unterversicherung ein. Für zerstörte und abhanden gekommene Gegenstände ersetzt der Versicherer den Zeitwert.

Für beschädigte, reparaturfähige Gegenstände werden die notwendigen Reparaturen, höchstens jedoch der Zeitwert ersetzt, bei Film-, Ton-, Datenträgern und dgl. der Materialwert.

LEISTUNGEN I

Obliegenheiten der versicherten Person

Der Versicherte hat

- Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Eisenbahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Beherbergungsbetrieb) form- und fristgerecht geltend zu machen.
- Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen.
- Schäden, die im Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, unverzüglich anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Transportunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, die Schäden zu besichtigen und zu bescheinigen. Die jeweiligen Reklamations- oder Anspruchsfristen sind zu berücksichtigen.

Reisestornoversicherung

Gegenstand der Versicherung ist ein gebuchtes Pauschalarrangement (Transport vom Wohnort/der Arbeitsstätte inklusive Unterkunft) oder gebuchtes Ticket eines öffentlichen Verkehrsmittels, das ausgehend vom Wohnort/der Arbeitsstätte zur Erreichung der (ersten oder einzigen) Reisedestination verwendet wird. Versichert gelten im Rahmen der Versicherungsbedingungen die Reisestornokosten abzüglich 20 % Selbstbehalt, die aufgrund eines Unfalles oder einer Erkrankung mit Spitalsaufenthalt bzw. bei schweren Beschädigungen des Wohnungseigentums am Hauptwohnsitz sowie aufgrund dienstlicher Verhinderung bei Dienstreisen anfallen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist nicht die überwiegende Bezahlung der Kosten des Reise- oder Beförderungsvertrages, sondern nur die Anzahlung dieser Kosten, welche allerdings zur Gänze mittels Karte erbracht werden muss. Der Versicherungsschutz beginnt abweichend zur allgemeinen Regelung (Seite 3) mit der Anzahlung und endet mit Reiseantritt.

Versicherungssumme € 2.000,-

Reiseabbruchversicherung

Versichert gelten im Rahmen der Versicherungsbedingungen die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise, die aufgrund eines schweren Unfalles oder Erkrankung eines Angehörigen bzw. bei schweren Beschädigungen des Wohnungseigentums am Hauptwohnsitz zur vorzeitigen Beendigung der Reise geführt haben. Ebenfalls versichert sind die Mehrkosten für die verspätete Rückreise und die notwendige Nächtigung, die aufgrund eines schweren Unfalles oder einer Erkrankung ohne Spitalsaufenthalt zur Verlängerung der Reise geführt haben.

Versicherungssumme € 1.500,-

Flugversäumnis-Versicherung

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn sich die Anreise vom Wohnort/der Arbeitsstätte zum Heimatflughafen aus einem der nachstehenden Gründe nachweislich verzögert und dadurch der gebuchte reguläre Abflug versäumt wird:

- Unfall oder Verkehrsunfall des Versicherten
- technisches Gebrechen des benützten Verkehrsmittels
- Verspätung des öffentlichen Zubringers (z. B. Bus oder Bahn)

Ersetzt werden die notwendigen und nachgewiesenen Mehrkosten für die verspätete direkte Reise zum gebuchten Zielort, sowie die eventuellen Mehrkosten für eine erforderliche Nächtigung und Verpflegung bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Erläuterung: Als Heimatflughafen im Sinne der folgenden Bestimmungen gilt der – gleichgültig ob im In- oder Ausland gelegene – Flughafen nächst dem Hauptwohnsitz, an dem die versicherte Reise beginnt bzw. an dem sie endet.

Versicherungssumme € 1.500,-

Flugverspätung-Versicherung

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der gebuchte Flug nachweislich mehr als vier Stunden verspätet ist, oder durch eine Flugverspätung von weniger als vier Stunden ein gebuchter Anschlussflug versäumt wird. Ersetzt werden die notwendigen und nachgewiesenen Mehrkosten für eine erforderliche Nächtigung und Verpflegung bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Versicherungssumme € 150,-

Verspätete Gepäckausgabe-Versicherung

Der Versicherer ersetzt die unbedingt notwendigen Ersatzanschaffungen für den persönlichen Bedarf sofern das Reisegepäck nachweislich zumindest 4 Stunden verspätet ausgefolgt wird, und dadurch eine Notsituation hervorgerufen wird. Bei verspäteter Gepäckausgabe am Heimatflughafen wird keine Leistung erbracht.

Versicherungssumme € 300,-

LEISTUNGEN II

Gelten bei Verwendung der Diners Club Card innerhalb der letzten 2 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Berge-Transportkosten

Der Versicherer übernimmt die Bergungskosten, die notwendig werden, wenn der Versicherte einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt, unverletzt oder tot geborgen werden muss. Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum nächstgelegenen Spital vom Unfallort.

Versicherungssumme **kein Limit**

Überführungskosten im Todesfall

Zusätzlich werden im Todesfall die Kosten der Überführung der Leiche aus dem Ausland und der Bestattung ersetzt.

Versicherungssumme **€ 15.000,-**

Nottransport aus dem Ausland

Der Versicherer übernimmt die Kosten eines nach ärztlichem Urteil medizinisch notwendigen Transportes des im Ausland verunfallten oder erkrankten Versicherten von der Unfallstelle bzw. dem Krankenhaus, in welches der Versicherte nach dem Unfall gebracht wurde, nach Österreich.

Versicherungssumme **kein Limit**

Behandlungskosten im Ausland

Der Versicherer leistet Kostenersatz für medizinisch notwendige Behandlungskosten bei im Ausland plötzlich eintretender Krankheit oder Unfall. Der Selbstbehalt bei Behandlungskosten beträgt pro Schadensfall 10 % der Entschädigungsleistung. Dieser Selbstbehalt entfällt bei Vorleistung einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Versicherungssumme **kein Limit**

Krankenbesuch im Ausland

Ist der Verletzten- bzw. Krankentransport nach Österreich aus medizinischer Sicht nicht erforderlich und dauert der Krankenhausaufenthalt länger als 5 Tage, werden die Kosten des Krankenbesuches für eine Person bezahlt.

Versicherungssumme **€ 1.500,-**

Kautionsversicherung

Versichert ist im Rahmen der Versicherungsbedingungen vorschussweise jener Betrag, der nach einem Verkehrsunfall aufgewendet werden müsste, um von Strafverfolgungsmaßnahmen einstweilen verschont zu bleiben (Strafkautions). Als Ausland gelten keinesfalls das Wohnsitzland und das Land, dessen Staatsbürgerschaft der Versicherte besitzt. Dieser Vorschuss ist vom Karteninhaber innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung durch den Versicherer zurückzuzahlen.

Versicherungssumme **€ 30.000,-**

Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter und die Befriedigung berechtigter Schadensersatzansprüche Dritter für Schadensfälle, die als Privatperson verursacht wurden. Bedingungsgemäß fallen insbesondere die Haftung und Verwendung motorisch betriebener Fahrzeuge sowie Schäden an gemieteten oder entliehenen Gegenständen nicht unter den Versicherungsschutz.

Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden
pauschal pro Schadensereignis bis **€ 1.000.000,-**
Jahreslimit (Schadensereignisse) **€ 2.250.000,-**

LEISTUNGEN II

Polizeieinsatz

Der Versicherer übernimmt die behördlich vorgeschriebenen Kosten eines Polizeieinsatzes bei Verkehrsunfällen ohne Personenschaden in Österreich und Deutschland.

Versicherungssumme € 75,-

Dokumentenersatz

Der Versicherer übernimmt die Kosten, die bei der Polizei und Ämtern für die Wiederbeschaffung der in Verlust geratenen amtlichen Dokumente entstehen.

Versicherungssumme € 400,-

Kontosaldenversicherung

Der Versicherer übernimmt den Kontosaldenausgleich des Diners Club Kreditkartenkontos des verstorbenen Karteninhabers sofern der offene Kontosaldo vor dem Ableben entstanden ist. Die Versicherung umfasst nur jenen Teil des aushaftenden Saldos, der im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens nicht einbringlich gemacht werden kann.

Versicherungssumme € 4.500,-

ALLGEMEINE OBLIEGENHEITEN DES KARTENINHABERS

Schadensmeldepflicht

- Jeder Schaden ist unverzüglich der Diners Club Versicherungshotline (DCV) zu melden.
- Urkunden wie Schadensprotokolle, Anzeigenbestätigung oder sonstige Beweismittel, deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann, sind vom Versicherten zusammen mit dem Diners Club Belastungsbeleg und Beförderungsausweis der DCV im Original zur Verfügung zu stellen und ihr jede verlangte Aufklärung zu geben.
- Bei einem Unfall ist die Schadensmeldung unverzüglich spätestens innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.
- Ein Todesfall ist der DCV zusätzlich in angemessener Frist anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.
- Im Bezug auf Heimtransporte ist die DCV von jedem Schadensereignis unverzüglich zu unterrichten (24-Stunden-Notruf).

Welche Angaben benötigt die Diners Club Versicherungshotline?

- Den Namen des Anrufers, den Namen des Karteninhabers, dessen ständigen Wohnsitz, die Card-ID der Diners Club Card sowie das Ablaufdatum derselben.
- Den Ort und die Telefonnummer, wo der Karteninhaber oder sein Vertreter erreicht werden können.
- Eine kurze Beschreibung des Notfalles und die Art der gewünschten Hilfestellung.

Bei lebensbedrohenden und/oder anderen schwerwiegenden Umständen ist sofort ein Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen und die Unterrichtung der DCV hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

Die DCV ist vom Versicherer beauftragt, nach den jeweiligen Gegebenheiten des Notfalles einen Transport zu organisieren und durchführen zu lassen.

Forderungsübergang

Der Versicherte tritt dem Versicherer im Falle eines Heimtransportes den gültigen Teil seiner Fahrkarte ab, falls eine solche vorhanden ist. Besteht für die Versicherten ein Versicherungsschutz bei einer anderen Gesellschaft als bei der Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group, der die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen beinhaltet, dann sind die Ansprüche gegenüber anderen Gesellschaften an die Donau Versicherung abzutreten.

Der Versicherte oder sein Vertreter verpflichten sich, der Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group bzw. der DCV bei der Realisierung der oben genannten Forderungen behilflich zu sein, wobei die damit zusammenhängenden Kosten zu Lasten der Donau Versicherung gehen.

Schadensabwicklung

Die Schadensbearbeitung erfolgt im Namen der Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ausschließlich über die DCV. Eine der DCV zugegangene Schadensmeldung gilt als dem Versicherer zugegangen. Die DCV steht auch gerne für Informationen über den geltenden Versicherungsschutz zur Verfügung.

Bezugsberechtigung

In allen Versicherungsfällen werden sämtliche Leistungen des Versicherers auf das Kreditkartenkonto des versicherten Diners Club Karteninhabers erbracht. Im Sinne des § 166 VersVG ist die DC Bank AG bezugsberechtigt bis zur Höhe jener Ausgaben, die der Karteninhaber vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. Inhaber von Zusatzkarten bis zum Bekanntwerden desselben mit der Diners Club Card getätigt haben und der DC Bank AG gegenüber noch nicht ausgeglichen wurden.

Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag gilt als Gerichtsstand Wien.

Stand Oktober 2019